

Kirchgemeinde Oberengstringen. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Oberengstringen hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm den Mustertext. Von der Möglichkeit, den Entwurf einer Vorprüfung zu unterziehen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung des Synodalrates in Kraft. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Zwei Bemerkungen sind noch anzubringen, eine Einladung zur Ergänzung und eine zur Darstellung:

Zu Art. 29 Wahlverfahren

Der Vorbehalt gemäss Art. 30 Abs. 2 Mustertext Kirchgemeindeordnung wurde nicht vollständig in die Kirchgemeindeordnung übernommen. Er gilt aber auch für die Kirchgemeinde Oberengstringen. Wenn das höhere Recht auf kantonaler Ebene, das Recht der Körperschaft, geheime Wahl vorschreibt, kann sie die Kirchgemeindeversammlung nicht offen durchführen. Dies ist bei der Neuwahl des Pfarrers der Fall. Es wird daher empfohlen, Art. 29 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung gemäss Mustertext zu ergänzen oder eine entsprechende Fussnote anzubringen.

Zum Formellen ist anzumerken, dass in Art. 2, 4, 5, 10, 16, 18, 20, 22, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 43, 46, 47, 48, 52, 54, 56 und 57 für die Nummerierung der Absätze statt hochgestellte Zahlen ^{1 2 3} etc. Aufzählungsziffern 1. 2. 3. verwendet wurden. Dies macht die Kirchgemeindeordnung unübersichtlich v. a. auch in Bezug jener Artikel, die tatsächlich eine Aufzählung enthalten. Gemäss Richtlinien der Rechtsetzung des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 werden die Paragraphen in Absätze gegliedert und diese mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert. Die Nummerierung der Absätze ist aber nicht zwingend und kann auch weggelassen werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Oberengstringen in der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird mit den Bemerkungen gemäss Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Oberengstringen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 7. März 2011